
Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NW. S. 656/GV. NW 2020) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW S. 96/SGV. NW 232) – Landesbauordnung - hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seinen Sitzungen am 26. April 1972/10. August 1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden. Die Verpflichtung, einen Spielplatz bei Errichtung eines Gebäudes mit mehr als zwei Wohnungen auf dem Grundstück zu schaffen, kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Spielplatz auf einem fremden Grundstück angelegt und seine Benutzung durch Eintragung entsprechender Baulast öffentlich-rechtlich gesichert wird. Bei Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks handelt es sich um private Gemeinschaftsanlagen im Sinne von § 70 der Landesbauordnung, nicht also um öffentliche Kinderspielplätze.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2

Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplätze richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Außer Ansatz bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 bleiben Wohnungen, die nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignet sind, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen).
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 25 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

§ 3

Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, das sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Sie sollen durch Einfriedigung (z. B. Gehölz, Pflanzungen, Wälle, Zäune) abgegrenzt sein. Auf den Lärmschutz zu den angrenzenden Wohnbauten, auf eine sinnvolle Einbeziehung in das Gelände und auf den Schutz der Landschaft ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten. Die Sandhöhe soll mindestens 40 cm betragen.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von den Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze mit mehr als 50 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5 Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu halten, insbesondere ist der Spielsand einmal im Jahr auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe einrichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* * *

Der Bürgermeister hat die Bekanntmachung der vorstehenden vom Regierungspräsidenten als obere Bauaufsichtsbehörde in Köln mit Verfügung vom 7. Juli 1972, Az. 34.2-30-34-08, genehmigte Satzung am 10. August 1972 angeordnet.

* * *

Veröffentlicht: Mitteilungsblatt "Feste Neustadt" vom 19. September 1972, Folge 273.